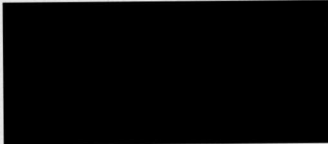


STADT FLENSBURG

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24931 Flensburg



Rechtsabteilung

Auskunft erteilt
Dienstgebäude Rathausplatz 1

Telefon 0461 8
Telefax 0461 8
E-Mail

Aktenzeichen
Datum 7. April 2022

Kosten – und Vorschusszahlungsbescheid

Sehr geehrte

zu Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem (IZG-SH) vom 20.12.2020 ergeht die folgende Kostenentscheidung:

1. Für die Bereitstellung der von Ihnen beantragten Informationen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt.
2. Die Bereitstellung der von Ihnen beantragten Informationen wird von der Zahlung eines Vorschusses auf die oben festgesetzten Kosten in Höhe von 450,00 EUR abhängig gemacht. Die Bereitstellung der Informationen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zahlungseingang des Vorschusses.
3. Der durch den Vorschuss noch nicht gedeckte restliche Kostenbetrag in Höhe von 50,00 EUR wird 10 Tage nach der erfolgten Bereitstellung der Informationen fällig.

Begründung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IZG-SH i.V.m. der Landesverordnung über Kosten nach Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) und § 16 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH).

Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des IZG-SH werden, soweit keine Gebührenfreiheit besteht, gemäß § 13 IZG-SH i.V.m IZG-SH-KostenVO Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Sie konkretisierten mit E-Mail vom 16.02.2021 Ihr Auskunftersuchen vom Dezember 2020 und stellten klar, dass Sie die Zusendung des Bauantrags zzgl. etwaiger von Investorenseite vorgelegter Gutachten, der Baugenehmigung und des städtebaulichen Vertrags betreffend das Bauvorhaben –Bebauungsplan Bahnhofshotel beantragen.

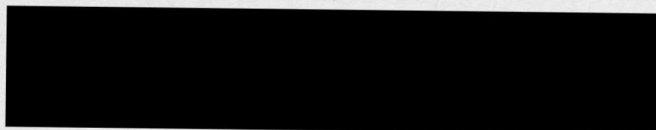
Gemäß Tarifstelle 2.2 des Kostentarifs der IZG-SH-KostenVO ist für die Herausgabe von Duplikaten ein Gebührenrahmen von bis zu 500 EUR vorgesehen, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen. Dieser Gebührentatbestand ist vorliegend erfüllt.

Bei der von Ihnen angefragten Baugenehmigung handelt es sich um ein größeres Bauprojekt, dem ein umfangreiches Antrags- und Prüfverfahren zugrunde liegt. Die Unterlagen müssen insgesamt gesichtet und im erforderlichen Umfang geschwärzt werden. Eine komplette Herausgabe der Unterlagen ist nicht möglich, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bauherrin und beteiligter Dritter betroffen sind.

Die Sichtung der Unterlagen und Anfertigung von Kopien erfordert einen erheblichen Zeitaufwand, der mit mindestens 6-8 Stunden anzusetzen ist.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands, des im Gebührenrecht zu beachtenden Äquivalenzprinzips, sowie des in § 13 Abs. 2 IZG-SH verankerten Grundsatzes, dass bei der Bemessung der Gebühr neben dem Verwaltungsaufwand auch zu beachten ist, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann, wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 EUR für angemessen gehalten. Diese stellt die nach der KostenVO anzusetzende Höchstgebühr dar und berücksichtigt damit, dass außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen erforderlich sind.

Anhaltspunkte dafür, dass von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen abzusehen wäre, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.



Gemäß § 16 VwKostG SH kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

Es handelt sich um eine Maßnahme, die allein im Interesse des Antragstellers liegt. Die Zusammenstellung der Unterlagen erfordert einen erheblichen Aufwand, der neben den üblichen Tätigkeiten in den betroffenen Abteilungen, insbesondere der Bauordnung, vorzunehmen ist. Dieser sollte daher nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller sein besonderes Interesse an der Erledigung auch belegt. Der geschätzte personelle und zeitliche Aufwand wird den Betrag von 500,00 EUR nach aller Wahrscheinlichkeit übersteigen. Es ist daher gerechtfertigt, eine Vorauszahlung in Höhe von 450,00 EUR zu fordern.

Von der Anforderung von Auslagen wird zunächst abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Flensburg, Die Oberbürgermeisterin, vertreten durch die Stabsstelle Recht, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

